

G e m e i n d e M ü h l h a u s e n
R h e i n - N e c k a r - K r e i s

H a u p t s a t z u n g

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (Gesetzblatt S. 745) hat der Gemeinderat am 25. September 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3
Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Der Ausschuss für Umwelt und Technik,
- 1.2 der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen.

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 (sechs) weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, welcher das ordentliche Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an der Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **30.000 €**, aber nicht mehr als **80.000 €** beträgt.
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **10.000 €**, aber nicht mehr als **15.000 €** im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, bezieht sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbarer wiederkehrender Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (5) Die Beschränkungen des Abs. 4, Satz 1 gelten nicht bei Vergaben im Zusammenhang mit vom Gemeinderat beschlossenen Bauvorhaben, wenn die Einzelvergaben im Rahmen der vorgelegten Kostenschätzungen bleiben.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Beschlüsse der Ausschüsse sind auszusetzen, wenn $\frac{1}{4}$ des Gemeinderates innerhalb von 3 Tagen widerspricht. Die Angelegenheit ist zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorzulegen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet verschiedener Ausschüsse berühren selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7

Ausschuss für Umwelt und Technik

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau Vermessung)
 - 1.2 Vorberatung der Bauleitplanung
 - 1.3 Versorgung und Entsorgung
 - 1.4 Straßenbeleuchtung, Technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.5 Verkehrswesen
 - 1.6 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 - 1.7 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Sportanlagen
 - 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:
 - 2.1 die Erklärung des Einverständnisses der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzung des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),

- 2.1.3 die Zulassung und Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 u. 36 BauGB),
- 2.1.4 die Zulassung von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 34 u. 36 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 u. 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 BauGB),
- 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO),
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB,
- 1.4 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als **80.000 €** im Einzelfall
- 1.5 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall.**

(3) In seinem Geschäftskreis berät der Ausschuss für Umwelt und Technik folgende vom Gemeinderat zu treffenden Entscheidungen vor:

- 3.1 Vorberatung und Empfehlung an den Gemeinderat in den Fällen, die im Einzelfall die Entscheidungsbefugnis des Ausschusses überschreiten.
- 3.2 Vorberatung von städtebaulichen Planungen gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen und Interessenvertretern im Hinblick auf die Einhaltung bzw. Weiterentwicklung der Ziele der Sanierung und Empfehlung an den Gemeinderat.
- 3.3 Vorberatung der Sanierungszwischenberichte und Abgabe von Empfehlungen an den Gemeinderat im Hinblick auf die Fortschreibung der Ziele der Sanierung.

§ 8

Ausschuss für Verwaltung und Finanzen

- (1) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen über:
 - 1.1 Die Vorberatung des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabewesen,
 - 1.3 Personalangelegenheiten
 - 1.4 All. Verwaltungsangelegenheiten
2. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschl. Besoldungsgruppe A 8. Angestellten der Vergütungsgruppe VI b und V c BAT und von vollbeschäftigten Arbeiten ab der Lohngruppe 5 BMTG-II.
 - 2.1 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als **1.000 €**, aber nicht mehr als **5.000 €** im Einzelfall.
 - 2.2 Die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten und von mehr als **10.000 €** bis zu einem Höchstbetrag von **100.000 €**.
 - 2.3 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, den Verzicht oder die Niederschlagung, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als **1.000 €**, aber nicht mehr als **5.000 €** beträgt.
 - 2.4 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als **40.000 €**, aber nicht mehr als **120.000 €** im Einzelfall.
 - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder bewegliches Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als **10.000 €**, aber nicht mehr als **20.000 €**. Im Einzelfall bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
 - 2.6 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als **2.000 €**, aber nicht mehr als **10.000 €** im Einzelfall.

§ 9
Beratende Ausschüsse

- (1) Als beratender Ausschuss wird der Ausschuss für Kulturelles und Soziales gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6(sechs)weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.
- (4) Zu den Sitzungen des beratenden Ausschusses können sachkundige Einwohner und sonstige Personen in unbegrenzter Zahl hinzugezogen werden.

§ 10
Ausschuss für Kulturelles und Soziales

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kulturelles und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Alle in der Gemeinde anfallenden kulturellen und sportlichen Angelegenheiten
2. Schulwesen
3. Kindergartenwesen
4. Gesundheits - und Veterinärwesen
5. Marktwesen
6. Jugend- und Seniorenarbeit
7. Aufgaben des Partnerschaftskomitees

Der Ausschuss für Kulturelles und Soziales berät alle in seinen Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten und unterbreitet dem Gemeinderat Beschlussvorschläge.

§ 11
Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **30.000 €** im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **10.000 €** im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe VII BAT, Aushilfsangestellte bis zu einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten. Teilzeitbeschäftigte Arbeiter und vollbeschäftigte Arbeiter bis zur Lohngruppe 4 BMTG-II. Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu **1.000 €** im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,

- 2.6.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **10.000 €**
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **1.000 €** beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung des Vorkaufsrechts im Wert bis zu **40.000 €** im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **10.000 €** im Einzelfall, ausgenommen Verträge mit Vereinen,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **2.000 €** im Einzelfall, der jährlich anfallende Holzverkauf aus dem Gemeindewald ohne Wertbegrenzung im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Waldwirtschaftsplanes,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden sowie beratenden Ausschüssen,
- 2.13 Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10 % der Auftragssumme und nicht mehr als **10.000 €** beträgt, **bei Nachträgen innerhalb der vergebenen Auftragssumme ungegrenzt.**
- 2.14 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung
- 2.15 die Beauftragung von Architekten, Beratern usw. soweit der Honoraraufwand im Einzelfall nicht mehr als **5.000 €** beträgt,

- 2.16 die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung bis zum Betrag von **1 Mio. €**,
- 2.17 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg in Karlsruhe, für welche die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Förderung des Wohnungsbaues (§ 1 des 2. Wohnungsbaugesetzes) gehalten ist der Bürgschaftsübernahme zuzustimmen,
- 2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.19 Abschluss der Modernisierungsvereinbarungen nach § 43 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz und § 24 Abs. 11 BauGB,
- 2.20 genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge für die die Gemeinde nach § 144 BauGB die Zustimmung erteilen muss,
- 2.21 die Gestaltung privater Bauvorhaben in den Sanierungsgebieten im Hinblick auf die Ziele der Sanierung,
- 2.22 Ordnungsmaßnahmeverträge mit privaten Grundstückseigentümern nach § 147 BauGB.

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters erfolgt durch den Gemeinderat aus dessen Mitte.

§ 14

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Mühlhausen
 - 1.2 Rettigheim
 - 1.3 Tairnbach
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Ziff. 1.2 und 1.3 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 15

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2, Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | | | |
|-----|-----------------------|----|-------|
| 2.1 | Wohnbezirk Mühlhausen | 10 | Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk Rettigheim | 7 | Sitze |
| 2.3 | Wohnbezirk Tairnbach | 3 | Sitze |

§ 16

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteiles Tairnbach wird eine Ortschaft eingerichtet.

Die Ortschaft führt die für den Ortsteil bestimmten Namen.

§ 17

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1. In der nach § 16 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 10 Mitglieder.

§ 18

Zuständigkeit der Ortschaftsräte

1. Der Ortschaftsrat hat die örtlich Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung der Ortschaft.
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlastung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet; ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung;
 - 3.4 die Aufstellung wesentlicher Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen, sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen
 - 3.6 der Erlaß, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen;
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigung,
 - 4.4 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.

§ 19
Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
2. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 20
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Rettigheim und Tairnbach wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die erforderlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung: Gemeinde Mühlhausen, Verwaltungsstelle Rettigheim und Verwaltungsstelle Tairnbach.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. § 15 Abs. 2 ist erstmals bei der nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderates anzuwenden. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.09.1995 außer Kraft.

Mühlhausen, den 31.10.2003

Klein
Bürgermeister